

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>48. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 17. September 2021</b></p>	<p><b>Nummer 43</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>124</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Geltung der Warnstufe 1	316

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

124

### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

**hier:**

**Bekanntgabe der Geltung der Warnstufe 1**

Es wird festgestellt, dass ab Sonntag, den 19.09.2021, im Stadtgebiet von Salzgitter die Warnstufe 1 gemäß der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24.08.2021 gilt. Ab diesem Zeitpunkt sind daher der Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 8 der Nds. Corona-VO auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

**Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Begründung:**

Die Stadt Salzgitter ist als kreisfreie Stadt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für den Erlass von Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Feststellung ist § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nds. Corona-VO sowie § 28 Absatz 1 IfSG.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO ist die Stadt Salzgitter verpflichtet, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die Warnstufe 1 und damit einhergehend die Regelungen des § 8 Nds. Corona-VO in ihrem Gebiet gelten, wenn jeweils zwei der drei Leitindikatoren an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) den in § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO festgelegten Wertebereich erreichen.

Der Leitindikator „Neuinfizierte“ im Stadtgebiet von Salzgitter überschreitet bereits seit mehreren Wochen ununterbrochen den Wert von 35, der die Untergrenze der Warnstufe 1 bildet. In dem für den Erlass dieser Allgemeinverfügung maßgeblichen Fünftagesabschnitt stellten sich die Werte folgendermaßen dar:

Montag,	13.09.2021:	<b>216,3</b>
Dienstag,	14.09.2021:	<b>158,6</b>
Mittwoch,	15.09.2021:	<b>168,5</b>
Donnerstag,	16.09.2021:	<b>159,6</b>
Freitag,	17.09.2021:	<b>147,1</b>

(Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/inzidenzen>)

Zusätzlich hat der landesweite Leitindikator „Intensivbetten“ an diesen fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 5% überschritten, der die Untergrenze der Warnstufe 1 markiert:

Montag,	13.09.2021:	<b>5,1 %</b>
Dienstag,	14.09.2021:	<b>5,2 %</b>
Mittwoch,	15.09.2021:	<b>5,7 %</b>
Donnerstag,	16.09.2021:	<b>5,5 %</b>
Freitag,	17.09.2021:	<b>5,3 %</b>

(Quelle: Land Niedersachsen, [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html))

Die in § 8 Nds. Corona-VO getroffenen Beschränkungen sowie Verpflichtungen gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-VO ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts. Ab Sonntag (19.09.2021) ist daher

1. die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
2. die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
3. die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
4. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
5. die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

auf geimpfte, genesene sowie getestete Personen beschränkt (§ 8 Absatz 1 Sätze 1 und 3 Nds. Corona-VO). Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer vorstehend genannten Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen (sogenannte **3G**-Regel). Ohne die Vorlage eines solchen Nachweises wird der Zutritt verweigert.

Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Impfung, Genesung oder Testung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden (§ 8 Absatz 6 Nds. Corona-VO).

Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet von Salzgitter kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden. Insbesondere tragen aktuell Reiserückkehrer und Kontaktpersonen in zunehmendem Maße zu einem deutlichen Anstieg der Infektionsfälle bei. Ein Absehen von der Feststellung der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nds. Corona-VO kommt daher nicht in Betracht.

Auf die betroffenen Personen hat der Erlass dieser Allgemeinverfügung keine zusätzlichen Auswirkungen, da diese im Hinblick auf die geltenden Beschränkungen und Vorgaben inhaltlich deckungsgleich mit der Allgemeinverfügung vom 30.08.2021 sind.

Die vorbezeichneten Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten nicht für religiöse Veranstaltungen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 17.09.2021

gez. i. V. Eric Neiseke  
Erster Stadtrat